

TE Dsk BescheidBeschwerde 2009/5/8 K121.462/0006-DSK/2009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.2009

Norm

DSG 2000 §1 Abs1;

DSG 2000 §1 Abs2;

DSG 2000 §6 Abs1 Z5;

DSG 2000 §31 Abs2;

ASVG §31 Abs12;

SV-DSV 2001 §5 Abs1;

SV-DSV 2001 §5 Abs2 Z1;

SV-DSV 2001 §5 Abs2 Z4;

1. ASVG § 31 heute
2. ASVG § 31 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. ASVG § 31 gültig von 01.07.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
4. ASVG § 31 gültig von 01.07.2018 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
5. ASVG § 31 gültig von 25.05.2018 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
6. ASVG § 31 gültig von 19.01.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2017
7. ASVG § 31 gültig von 19.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
8. ASVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 18.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2017
9. ASVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2017
10. ASVG § 31 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
11. ASVG § 31 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
12. ASVG § 31 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
13. ASVG § 31 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2014
14. ASVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2013
15. ASVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
16. ASVG § 31 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2013
17. ASVG § 31 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
18. ASVG § 31 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
19. ASVG § 31 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
20. ASVG § 31 gültig von 01.07.2011 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
21. ASVG § 31 gültig von 01.07.2011 bis 30.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
22. ASVG § 31 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
23. ASVG § 31 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2011

24. ASVG § 31 gültig von 01.05.2011 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
25. ASVG § 31 gültig von 01.05.2011 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2011
26. ASVG § 31 gültig von 01.01.2011 bis 30.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
27. ASVG § 31 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
28. ASVG § 31 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
29. ASVG § 31 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
30. ASVG § 31 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
31. ASVG § 31 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2009
32. ASVG § 31 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
33. ASVG § 31 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
34. ASVG § 31 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
35. ASVG § 31 gültig von 01.07.2006 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
36. ASVG § 31 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
37. ASVG § 31 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
38. ASVG § 31 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 171/2004
39. ASVG § 31 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2005
40. ASVG § 31 gültig von 01.01.2006 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
41. ASVG § 31 gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
42. ASVG § 31 gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2005
43. ASVG § 31 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
44. ASVG § 31 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
45. ASVG § 31 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2004
46. ASVG § 31 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2004
47. ASVG § 31 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
48. ASVG § 31 gültig von 01.01.2005 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
49. ASVG § 31 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2004
50. ASVG § 31 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 171/2004
51. ASVG § 31 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
52. ASVG § 31 gültig von 01.01.2005 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
53. ASVG § 31 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
54. ASVG § 31 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2004
55. ASVG § 31 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2004
56. ASVG § 31 gültig von 01.01.2004 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
57. ASVG § 31 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
58. ASVG § 31 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2004
59. ASVG § 31 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
60. ASVG § 31 gültig von 21.08.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
61. ASVG § 31 gültig von 01.05.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
62. ASVG § 31 gültig von 01.04.2003 bis 30.04.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
63. ASVG § 31 gültig von 01.01.2003 bis 31.03.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
64. ASVG § 31 gültig von 01.01.2003 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
65. ASVG § 31 gültig von 01.01.2003 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
66. ASVG § 31 gültig von 05.10.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
67. ASVG § 31 gültig von 01.10.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
68. ASVG § 31 gültig von 01.09.2002 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
69. ASVG § 31 gültig von 01.01.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
70. ASVG § 31 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
71. ASVG § 31 gültig von 01.09.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
72. ASVG § 31 gültig von 19.04.2001 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2001
73. ASVG § 31 gültig von 01.03.2001 bis 18.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
74. ASVG § 31 gültig von 01.01.2001 bis 28.02.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000

75. ASVG § 31 gültig von 01.10.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
76. ASVG § 31 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
77. ASVG § 31 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
78. ASVG § 31 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
79. ASVG § 31 gültig von 01.01.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
80. ASVG § 31 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

Text

[Anmerkung Bearbeiter: Namen (Firmen), (Internet-)Adressen, Aktenzahlen (und dergleichen), Rechtsformen und Produktbezeichnungen etc. sowie deren Initialen und Abkürzungen können aus Anonymisierungsgründen abgekürzt und/oder verändert sein. Offenkundige Rechtschreib-, Grammatik- und Satzzeichenfehler wurden korrigiert.]

B E S C H E I D B E S C H E römisch eins D

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. KURAS und in Anwesenheit der Mitglieder Mag. ZIMMER, Dr. BLAHA, Dr. KOTSCHY, Dr. ROSENMAYR-KLEMENZ und Dr. STAUDIGL sowie des Schriftführers Dr. KÖNIG in ihrer Sitzung vom 08. Mai 2009 folgenden Beschluss gefasst:

S p r u c h

Über die Beschwerde des Mag. Josef B*** (Beschwerdeführer) aus K*** vom 6. November 2008 gegen die Wiener Gebietskrankenkasse (Beschwerdegegnerin) wegen Verletzung im Recht auf Geheimhaltung schutzwürdiger personenbezogener Daten in Folge Verarbeitung (Speicherung) der Bankverbindung (Kontonummer und Bankleitzahl) des Beschwerdeführers wird entschieden:

- Die Beschwerde wird abgewiesen.

Rechtsgrundlagen: §§ 1 Abs. 1 und 2, und 31 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF. Rechtsgrundlagen: Paragraphen eins, Absatz eins und 2, und 31 Absatz 2, des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 165 aus 1999, idgF.

B e g r ü n d u n g:

A. Vorbringen der Parteien

Der Beschwerdeführer behauptet in seiner vom 6. November 2008 datierenden, am 12. November bei der Datenschutzkommission eingegangenen und entsprechend einem Mangelbehebungsauftrag der Datenschutzkommission am 21. November (Posteingang per E-Mail am selben Tag) verbesserten Beschwerde eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung dadurch, dass die Beschwerdegegnerin seine Bankverbindung (Kontonummer und Bankleitzahl) in einer Datenanwendung beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (im Folgenden kurz: Hauptverband) als gesetzlichem Dienstleister mit der Bezeichnung „Zentrale Partnerverwaltung“ speichere. Aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers im Auskunftsverfahren (vorgelegte Kopie des Schreibens an die Beschwerdegegnerin vom 24. Oktober 2008) geht weiters hervor, dass der Beschwerdegegner die Speicherung dieses Datums als Ballast- bzw. Überschusswissen gerügt und die Löschung verlangt hat, da dieses Datum seit 26 Jahren gespeichert werde, ohne dass die Notwendigkeit der weiteren Verarbeitung iSv § 5 Abs. 2 SV-DSV 2001 geprüft und gegebenenfalls die Löschung veranlasst worden sei. Der Beschwerdeführer behauptet in seiner vom 6. November 2008 datierenden, am 12. November bei der Datenschutzkommission eingegangenen und entsprechend einem Mangelbehebungsauftrag der Datenschutzkommission am 21. November (Posteingang per E-Mail am selben Tag) verbesserten Beschwerde eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung dadurch, dass die Beschwerdegegnerin seine Bankverbindung (Kontonummer und Bankleitzahl) in einer Datenanwendung beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (im Folgenden kurz: Hauptverband) als gesetzlichem Dienstleister mit der Bezeichnung „Zentrale Partnerverwaltung“ speichere. Aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers im Auskunftsverfahren (vorgelegte Kopie des Schreibens an die Beschwerdegegnerin vom 24. Oktober 2008) geht weiters hervor, dass der Beschwerdegegner die Speicherung dieses Datums als Ballast- bzw. Überschusswissen gerügt und die Löschung verlangt hat, da dieses Datum seit 26 Jahren gespeichert werde, ohne dass die Notwendigkeit der weiteren Verarbeitung iSv Paragraph 5, Absatz 2, SV-DSV 2001 geprüft und gegebenenfalls die Löschung veranlasst worden sei.

Die Beschwerdegegnerin brachte zunächst mit Stellungnahme vom 9. Dezember 2008 vor, sie verweise auf ihr der

Stellungnahme angeschlossenes Auskunftsschreiben an den Beschwerdeführer vom 12. November 2008, im Übrigen sei der Beschwerdegrund auch schon deshalb weggefallen, als das strittige Datum inzwischen auf Verlangen des Beschwerdeführers gelöscht worden sei. Mit Stellungnahme vom 22. Dezember 2008 brachte die Beschwerdegegnerin ergänzend vor, bei der „Zentralen Partnerverwaltung“ handle es sich um einen Teil des gesetzlich vorgesehenen Informationsverbundsystems „SV-DB österreichische Sozialversicherungs-Datenbank“, die der Hauptverband als Dienstleister aller gesetzlichen Sozialversicherungsträger betreibe. Es handle sich, entgegen einer Behauptung bzw. Andeutung des Beschwerdeführers während des Auskunftsverfahrens, bei der Bankverbindung um kein sensibles Datum, das Geheimhaltungsinteresse daran sei daher an Hand des § 8 DSG 2000 zu prüfen. Dieses Datum sei (dies geht aus dem ersten Auskunftsschreiben an den Beschwerdeführer vom 12. September 2008 hervor) aufgrund eines Leistungsantrags des Beschwerdeführers vom 15.10.1982 verarbeitet worden. Die Beschwerdegegnerin brachte zunächst mit Stellungnahme vom 9. Dezember 2008 vor, sie verweise auf ihr der Stellungnahme angeschlossenes Auskunftsschreiben an den Beschwerdeführer vom 12. November 2008, im Übrigen sei der Beschwerdegrund auch schon deshalb weggefallen, als das strittige Datum inzwischen auf Verlangen des Beschwerdeführers gelöscht worden sei. Mit Stellungnahme vom 22. Dezember 2008 brachte die Beschwerdegegnerin ergänzend vor, bei der „Zentralen Partnerverwaltung“ handle es sich um einen Teil des gesetzlich vorgesehenen Informationsverbundsystems „SV-DB österreichische Sozialversicherungs-Datenbank“, die der Hauptverband als Dienstleister aller gesetzlichen Sozialversicherungsträger betreibe. Es handle sich, entgegen einer Behauptung bzw. Andeutung des Beschwerdeführers während des Auskunftsverfahrens, bei der Bankverbindung um kein sensibles Datum, das Geheimhaltungsinteresse daran sei daher an Hand des Paragraph 8, DSG 2000 zu prüfen. Dieses Datum sei (dies geht aus dem ersten Auskunftsschreiben an den Beschwerdeführer vom 12. September 2008 hervor) aufgrund eines Leistungsantrags des Beschwerdeführers vom 15.10.1982 verarbeitet worden.

B. Beschwerdegegenstand

Auf Grund des Vorbringens des Beschwerdeführers ergibt sich, dass Beschwerdegegenstand die Frage ist, ob die Beschwerdegegnerin berechtigt war, das Datum „Bankverbindung“ in Form einer Kontonummer des Beschwerdeführers und der dazu gehörigen Bankleitzahl vom 15. Oktober 1982 bis Anfang Dezember 2008 zu verarbeiten.

C. Sachverhaltsfeststellungen

Ausgehend vom Beschwerdegegenstand wird der folgende Sachverhalt festgestellt:

Die Beschwerdegegnerin ermittelte (durch Mitteilung des Beschwerdeführers als des Betroffenen anlässlich eines Leistungsantrags) am 15. Oktober 1982 die Kontonummer 000***47832 und die Bankleitzahl **342 und speicherte diese Daten bis Anfang Dezember 2008 fortgesetzt im vom Hauptverband betriebenen Informationsverbundsystem „SV-DB österreichische Sozialversicherungs-Datenbank“, Abteilung „Zentrale Partnerverwaltung“. Anfang Dezember 2008 wurden diese Daten auf Verlangen des Beschwerdeführers gelöscht.

Beweiswürdigung: Diese Feststellungen beruhen auf dem übereinstimmenden Vorbringen beider Parteien sowie auf dem als Beilage zur Beschwerde vorgelegten Ausdruck aus der „Zentralen Partnerverwaltung“ mit Daten des Beschwerdeführers, datierend vom 24. Juli 2008.

D. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus

1. anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Verfassungsbestimmung § 1 Abs. 1 und 2 DSG 2000 lautet unter der Überschrift „Grundrecht auf Datenschutz“ Die Verfassungsbestimmung Paragraph eins, Absatz eins und 2 DSG 2000 lautet unter der Überschrift „Grundrecht auf Datenschutz“:

„§ 1. (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

1. (2) Absatz 2, Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur

Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.“Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Artikel 8, Absatz 2, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.“

§ 6 Abs. 1 und 2 DSG 2000 lautet unter der Überschrift „Grundsätze“Paragraph 6, Absatz eins und 2 DSG 2000 lautet unter der Überschrift „Grundsätze“:

„§ 6. (1) Daten dürfen nur

1. 1.Ziffer eins
nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verwendet werden;
 2. 2.Ziffer 2
für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt und nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverwendet werden; die Weiterverwendung für wissenschaftliche oder statistische Zwecke ist nach Maßgabe der §§ 46 und 47 zulässig;für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt und nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverwendet werden; die Weiterverwendung für wissenschaftliche oder statistische Zwecke ist nach Maßgabe der Paragraphen 46 und 47 zulässig;
 3. 3.Ziffer 3
soweit sie für den Zweck der Datenanwendung wesentlich sind, verwendet werden und über diesen Zweck nicht hinausgehen;
 4. 4.Ziffer 4
so verwendet werden, daß sie im Hinblick auf den Verwendungszweck im Ergebnis sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind;
 5. 5.Ziffer 5
solange in personenbezogener Form aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist;
eine längere Aufbewahrungsdauer kann sich aus besonderen gesetzlichen, insbesondere archivrechtlichen Vorschriften ergeben.
1. (2)Absatz 2,Der Auftraggeber trägt bei jeder seiner Datenanwendungen die Verantwortung für die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Grundsätze; dies gilt auch dann, wenn er für die Datenanwendung Dienstleister heranzieht.“Der Auftraggeber trägt bei jeder seiner Datenanwendungen die Verantwortung für die Einhaltung der in Absatz eins, genannten Grundsätze; dies gilt auch dann, wenn er für die Datenanwendung Dienstleister heranzieht.“

§ 7 Abs. 1 DSG 2000 lautet unter der Überschrift „Zulässigkeit der Verwendung von Daten“Paragraph 7, Absatz eins, DSG 2000 lautet unter der Überschrift „Zulässigkeit der Verwendung von Daten“:

„§ 7. (1) Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzen.“

§ 8 Abs. 1 und 3 Z 1 DSGVO 2000 lautet unter der Überschrift „Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung nichtsensibler Daten“: Paragraph 8, Absatz eins und 3 Ziffer eins, DSGVO 2000 lautet unter der Überschrift „Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung nichtsensibler Daten“:

„§ 8. (1) Gemäß § 1 Abs. 1 bestehende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind bei Verwendung nicht-sensibler Daten dann nicht verletzt, wenn „§ 8. (1) Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, bestehende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind bei Verwendung nicht-sensibler Daten dann nicht verletzt, wenn

1. 1.Ziffer eins
eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung der Daten besteht oder
2. 2.Ziffer 2
der Betroffene der Verwendung seiner Daten Zugestimmt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt, oder
3. 3.Ziffer 3
lebenswichtige Interessen des Betroffenen die Verwendung erfordern oder
4. 4.Ziffer 4
überwiegende berechnete Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung erfordern.

1. (2) Absatz 2, [...]
2. (3) Absatz 3, Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind aus dem Grunde des Abs. 1 Z 4 insbesondere dann nicht verletzt, wenn die Verwendung der Daten Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind aus dem Grunde des Absatz eins, Ziffer 4, insbesondere dann nicht verletzt, wenn die Verwendung der Daten

1. für einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe ist oder“

§ 31 Abs. 12 ASVG lautet unter der Überschrift „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“: Paragraph 31, Absatz 12, ASVG lautet unter der Überschrift „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“:

„§ 31. (1) [...]

1. (12) Absatz 12, Der Hauptverband ist verpflichtet, eine Datenschutzverordnung für alle Sozialversicherungsträger zu erlassen und im Internet zu veröffentlichen.“

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 4 der SV-DSV 2001 lautet unter der Überschrift „Grundsätze für die Verwendung von Daten“: Paragraph 5, Absatz eins und Absatz 2, Ziffer eins und 4 der SV-DSV 2001 lautet unter der Überschrift „Grundsätze für die Verwendung von Daten“:

„§ 5. (1) Daten dürfen vom Auftraggeber nur im Rahmen des § 6 DSGVO 2000 verwendet werden.“ § 5. (1) Daten dürfen vom Auftraggeber nur im Rahmen des Paragraph 6, DSGVO 2000 verwendet werden.

1. (2) Absatz 2, Grundsätze für die Verwendung von Daten in der Sozialversicherung sind:
 1. 1.Ziffer eins
Daten dürfen nur in der Art und dem Umfang verwendet werden, als dies für den Auftraggeber zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist. Die Verwendung nicht notwendiger Daten (Ballastwissen, Überschusswissen) ist unzulässig.
 2. 2.Ziffer 2
[...]
 3. 3.Ziffer 3
[...]
 4. 4.Ziffer 4
Daten, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr benötigt werden, sind möglichst rasch zu löschen. Zu diesem Zweck sind Datenbestände regelmäßig auf die Notwendigkeit der darin enthaltenen Daten durchzusehen. Die bloße theoretische Möglichkeit, Datenbestände zur Vollziehung einer noch nicht absehbaren zukünftigen Regelung verwenden zu können, ist für sich allein kein ausreichender Grund, entsprechende Daten aufzubewahren.“

2. rechtliche Schlussfolgerungen

Die Beschwerde ist aus folgenden Erwägungen unbegründet:

Beantragt wurde die Feststellung, dass der Beschwerdeführer durch die Speicherdauer der beschwerdegegenständlichen Daten im Recht auf Geheimhaltung verletzt worden sei und weiters die Löschung dieser Daten.

Dabei behauptet der Beschwerdeführer nicht die ursprüngliche Unzulässigkeit der Verarbeitung von Daten betreffend seine Kontoverbindung sondern eine durch Zeitablauf eingetretene spätere Unzulässigkeit der Datenspeicherung, da es die Beschwerdegegnerin unterlassen habe, einer sich aus § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 4 der SV-DSV 2001 ergebenden Pflicht nachzukommen, diese Daten auf die weitere Notwendigkeit der Verarbeitung zu überprüfen. Dabei behauptet der Beschwerdeführer nicht die ursprüngliche Unzulässigkeit der Verarbeitung von Daten betreffend seine Kontoverbindung sondern eine durch Zeitablauf eingetretene spätere Unzulässigkeit der Datenspeicherung, da es die Beschwerdegegnerin unterlassen habe, einer sich aus Paragraph 5, Absatz eins und Absatz 2, Ziffer eins und 4 der SV-DSV 2001 ergebenden Pflicht nachzukommen, diese Daten auf die weitere Notwendigkeit der Verarbeitung zu überprüfen.

Dass eine weitere Verarbeitung dieser Daten nicht notwendig war, kann insoweit als außer Streit stehend angesehen werden, als die Beschwerdegegnerin einem entsprechenden Löschungsbegehren zwischenzeitig nachgekommen ist.

Im Zuge der Überprüfung des vom Beschwerdeführer gestellten Löschungsbegehrens ist die Beschwerdegegnerin, wenn auch überaus spät, ihrer Prüfpflicht nachgekommen und hat die Daten gelöscht. Ein rechtskonformer Zustand wurde damit hergestellt.

Die Datenschutzkommission hält in ständiger Spruchpraxis fest, dass ein Beschwerdeführer durch die Nachholung einer Löschung auch während des laufenden datenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahrens klaglos gestellt werden kann. Diese Gesetzesauslegung wurde auch vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt: „Wenn der Gesetzgeber in § 31 Abs. 2 DSG von behaupteten Verletzungen u.a. des Rechtes auf Löschung von Daten spricht, weist diese Formulierung daraufhin, dass der Gesetzgeber damit aktuelle Verletzungen meint und nicht Verletzungen, die sich in der Vergangenheit abgespielt haben und der begehrte Zustand, u.a die Löschung der in Frage stehenden Daten mittlerweile eingetreten ist.“(Erkenntnis des VwGH vom 28.März 2006, Zl. 2004/06/0125). Die Datenschutzkommission hält in ständiger Spruchpraxis fest, dass ein Beschwerdeführer durch die Nachholung einer Löschung auch während des laufenden datenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahrens klaglos gestellt werden kann. Diese Gesetzesauslegung wurde auch vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt: „Wenn der Gesetzgeber in Paragraph 31, Absatz 2, DSG von behaupteten Verletzungen u.a. des Rechtes auf Löschung von Daten spricht, weist diese Formulierung daraufhin, dass der Gesetzgeber damit aktuelle Verletzungen meint und nicht Verletzungen, die sich in der Vergangenheit abgespielt haben und der begehrte Zustand, u.a die Löschung der in Frage stehenden Daten mittlerweile eingetreten ist.“(Erkenntnis des VwGH vom 28.März 2006, Zl. 2004/06/0125).

Ein über das rein formale Interesse an der Feststellung einer verspäteten Löschung hinausgehendes Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Eine meritorische Entscheidung der Datenschutzkommission über eine Beschwerde gemäß § 31 Abs. 2 DSG 2000 wegen Verletzung im Recht auf Löschung kommt daher nur dann und solange in Betracht, als die vom Beschwerdeführer angestrebte Löschung noch nicht durchgeführt bzw. veranlasst wurde (vgl. zuletzt Erkenntnis des VwGH vom 25.11.2008, 2005/06/0302). Diese Spruchpraxis kann jedenfalls ohne Hinweis auf ein konkretes Rechtsschutzinteresse nicht dadurch umgangen werden, dass die Feststellung der Unzulässigkeit der Datenverarbeitung ab Entstehung des Löschungsanspruchs unter dem Gesichtspunkt eines Eingriffs in das Recht auf Geheimhaltung beantragt wird. Ein über das rein formale Interesse an der Feststellung einer verspäteten Löschung hinausgehendes Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Eine meritorische Entscheidung der Datenschutzkommission über eine Beschwerde gemäß Paragraph 31, Absatz 2, DSG 2000 wegen Verletzung im Recht auf Löschung kommt daher nur dann und solange in Betracht, als die vom Beschwerdeführer angestrebte Löschung noch nicht durchgeführt bzw. veranlasst wurde vergleiche zuletzt Erkenntnis des VwGH vom 25.11.2008, 2005/06/0302). Diese Spruchpraxis kann jedenfalls ohne Hinweis auf ein konkretes Rechtsschutzinteresse nicht dadurch umgangen werden, dass die Feststellung der Unzulässigkeit der Datenverarbeitung ab Entstehung des Löschungsanspruchs unter dem Gesichtspunkt eines Eingriffs in das Recht auf Geheimhaltung beantragt wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Geheimhaltung, Sozialversicherungsdaten, Ballastwissen, Löschung erfolgt, mangelndes Rechtsschutzinteresse, keine Feststellung verspäteter Löschung

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2009

Quelle: Datenschutzbehörde Dsb, <https://www.dsb.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at